

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis
Segeberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 143), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 11.12. 2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

Sondernutzungsgebühr

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Sinne der §§ 21 bis 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt. Neben dem Erlaubnisnehmer haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§3

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - 1.1 mit der Erlaubniserteilung
 - 1.2 bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen

2. Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung fällig und zwar bei
 - 2.1 auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
 - 2.2 auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen mit wiederkehrenden jährlichen Gebühren jeweils zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr; bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden

- und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben;
- 2.3 unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen.

§4

Gebührenbemessung

1. Die Gebühren werden nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Soweit ein Rahmen für die Gebühren besteht, sind bei der Bemessung der Höhe im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.
2. Die Gebühren werden nur in vollen Euro-Beträgen erhoben.

§5

Gebührenfreiheit

1. Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - 1.1 Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 1.2 Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 - 1.3 Wartehallen und öffentliche Einrichtungen für den Linienverkehr,
 - 1.4 Zufahrten und Zugänge von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.
2. Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§6

Gebührenerstattung

1. Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

2. Widerruft der Kreis die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§7

Bestehende Sondernutzungen

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Sondernutzungserlaubnisse gelten diese Gebührevorschriften von Beginn des neuen Kalenderjahres an.

§8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Segeberg vom 12.01.2004 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 03.12.2015

gez. Schröder

Jan Peter Schröder

Landrat

Siegel

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Kreisstraßen im Kreis Segeberg

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro
1	Zufahrten und Zugänge	
1.1	Von land- und forstwirtschaftlich i.S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genutzten Grundstücken	gebührenfrei
1.2	Von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken mit Wohngebäuden - mit einer vom Eigentümer selbst genutzten Wohneinheit - für jede nicht vom Eigentümer selbst genutzte Wohneinheit	gebührenfrei 60
1.3	Von sonstigen, gewerblich genutzten Grundstücken Gärtnerei, Baumschule Pensionstierhaltung, soweit nicht durch Ziff. 1.1 erfasst - Mindestgebühr bis 5 Boxen - für jede weitere Box - Höchstbetrag Landwirtschaftliche Direktvermarktung Kiesgruben Kiesgruben mit Baustoffproduktion Mobilfunkstationen, Sendemasten, etc. Windenergieanlagen, die nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen, mit einer Gesamthöhe von > 100 m > 30 m - 100 m < 30 m Biogasanlagen, die nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen, mit einer jährlichen Gasproduktion von > 2,3 Mio. Norm-m ³ > 1,0 Mio. - 2,3 Mio. Norm-m ³ < 1,0 Mio. Norm-m ³ ausschließlich Eigenversorgung Fast-Food-Häuser (Berechnungsgrundlage DTV, Stellplätze) sonst. Gaststätten, Restaurants bis 10 Stellplätze je weiterer Stellplatz Einzelhandelsbetrieb pro Stellplatz Tankstellen Altenheim, private Kliniken u.ä. Einrichtungen Baustellenzufahrt	100-5.000 300 100-700 100 30 700 50 bis 150 500 1000 100 500 300 100 400 200 100 gebührenfrei 600 bis 2.000 150 10 10 600 bis 1.000 250 bis 750 120 mtl.
1.4	Von Grundstücken, die der sozialen Daseinsvorsorge dienen, soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen nach 1.3 stehen (Aufzählung nicht abschließend), z.B. - Krankenhäuser (öffentlich) - Kirchen, Friedhöfe - Bildungs- und Kultureinrichtungen (z.B. Schulen) - Jugendherbergen - Sportplätze	gebührenfrei

*Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Kreisstraßen im Kreis Segeberg*

2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen bis zu einem Jahr länger dauernd	25 bis 500 100 bis 500
	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen	gebührenfrei
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen mit Anschlußbahnen i.S.d EBKrG	gebührenfrei
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen je angefangene 100 m	100 bis 1.000
	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen	gebührenfrei
3.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen mit Anschlußbahnen i.S.d EBKrG	gebührenfrei
	sonstige / gewerbliche Zwecke - je angefangene 100 m	100 bis 1.000
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnliche Einrichtungen), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche bis zu einem Jahr länger dauernd	25 bis 200 50 bis 200
	Automaten	25 bis 500
	Milchbänke	gebührenfrei
	Verladestellen	50 bis 500
	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten, gewerblich - bis zu einem Jahr je angefangenen m ²	25